

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Name und Anschrift der /des Zuwendenden

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:

Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung

Datum der Zuwendung

Betrag der Zuwendung:

Betrag in Ziffern

Betrag in Worten

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

durch Bescheinigung/Bescheid des Finanzamtes

Bezeichnung des Finanzamtes/Steuernummer/Datum der Bescheinigung/des Bescheides

vorläufig ab:

Datum

von - bis

für die Jahre:

als gemeinnützig anerkannt.

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke

kirchlicher Zwecke

religiöser Zwecke

wissenschaftlicher Zwecke

begünstigter Zweck

im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Abschnitt A Nr.

Abschnitt B Nr.

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S.884)

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers